

SATZUNG

über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen, sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Herzogenaurach

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
07.05.1999	12.05.1999	13.05.1999	
24.03.2006	06.04.2006	07.04.2006	§ 6 Abs. 1 und 2

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und Abs. 2 Ziffer 1 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434, ber. 1998 S. 270) geändert durch Art. 45 Gesetz vom 10.07.1998 (GVBl. 389) und Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 439) folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den gesamten Altstadtbereich der Stadt Herzogenaurach. Der Geltungsbereich wird von folgenden Straßen bzw. Grundstücken begrenzt:

im Norden: durch den Hirtengraben sowie die Grundstücke Fl.Nr. 311/14, 311/19, 311/20, 311/21, 295/10 und 292 (Teilfläche), Gemarkung Herzogenaurach

im Osten: durch die Grundstücke Fl.Nr. 293, 293/10, Gemarkung Herzogenaurach, die Straßen „Am Rahmberg“, „Am Hallertürlein“ und „Zum Flughafen“ sowie die Grundstücke Fl.Nr. 1256/2 (Teilfläche Erlanger Straße), 253, 255/11, 241, 1256/4, 1258/2 (Teilfläche Bahnhofstraße), Gemarkung Herzogenaurach

im Süden: durch die Straße „An der Schütt“, die Grundstücke Fl.Nr. 1258, 1272/3, 1275, 34/3 (Steggasse Teilfläche), Gemarkung Herzogenaurach, und den Flussverlauf der Aurach

im Westen: durch die Tuchmachergasse, die Gartenstraße und die Grundstücke Fl.Nr. 336, 337, 348/3 (Teilfläche), 329, 329/4, Gemarkung Herzogenaurach.

(2) Die exakte Begrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem im Lageplan vom 20.01.1999 festgesetzten Gebiet, der dieser Satzung als Anlage beigelegt ist. Er ist Bestandteil der Satzung.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten außerdem:

- a) für alle unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Grundstücke, die das Ortsbild beeinflussen können.
- b) für bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und 2 BayBO, gleichgültig, ob sie der Genehmigungspflicht unterliegen oder nicht.

c) für Anlagen der Außenwerbung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 1 Ziffer 11 BayBO.

(3) Die Bestimmungen des Bayer. Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 2

Allgemeine Baugestaltung

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen haben dem Art. 2 Abs. 1 der BayBO zu entsprechen. Sie sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften so zu gestalten, dass sie sich in das historische Orts- und Straßenbild harmonisch einfügen. Dabei ist auf Gebäude, Ensembles sowie sonstige bauliche Anlagen, Freiräume und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Baukörper, Baumaterialien, Dachform

(1) Neu- und Umbaumaßnahmen müssen sich in Länge, Breite, Höhe und Dachform in die bestehende Gliederung des Stadtbildes einfügen.

(2) Baukörper sind in der Länge, Breite und Höhe (Geschosszahl) sowie der Gesamtgestaltung so auszuführen, dass sie sich in die Umgebung und den Straßenzug harmonisch einfügen.

(3) Die Stellung des Gebäudes zur Straße hin (traufständig, giebelständig) ist bei Um- und Erweiterungsbauten zu erhalten, bzw. bei Neubauten dem Straßenbild anzugleichen. Bei der Eingabe von Bauanträgen ist die angrenzende Bebauung mit darzustellen.

(4) Parzellenübergreifende Neubauten sind durch dreidimensionale Gliederungen so auszubilden, dass die ortstypischen Proportionen erhalten werden.

(5) Als Dachform ist nur das Satteldach und das Walmdach in beiderseits gleicher Dachneigung über 45° zugelassen. Ausnahmsweise sind auch Mansarddächer zulässig. Für erdgeschossige Anbauten und Nebengebäude einschließlich Garagen, die von der Straße aus nicht sichtbar sind, können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Flachdächer sind nicht zulässig.

(7) Sichtbare Bauteile sind in ortsüblicher Bauart (verputztes Mauerwerk, Fachwerk, Sandstein) oder mit solchem Material auszuführen, dass es der ortsüblichen Bauart in Struktur und Farbe entspricht. Entsprechende Angaben hierüber müssen bei genehmigungs- bzw. erlaubnispflichtigen baulichen Anlagen in der Baubeschreibung enthalten sein und durch Muster belegt werden.

(8) Außentreppe dürfen grundsätzlich nur in Naturstein (Sandstein, Granit oder ähnliches) ausgeführt werden; Beton- oder Kunststeine dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie hinsichtlich der Oberfläche und Farbe einem Naturstein entsprechen.

§ 4

Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster, Dacheindeckung

- (1) Zur Dacheindeckung dürfen nur Biberschwanzziegel (Tonziegel in roter bis rotbrauner Farbe) verwendet werden.
Für Nebengebäude, die von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus nicht sichtbar sind, kann ausnahmsweise für die Dacheindeckung auf Antrag ein anderer Werkstoff zugelassen werden. Diese Dacheindeckung ist dauerhaft in einem dachziegelähnlichen Farbton zu erhalten.
- (2) Vorhandene Dachaufbauten, die den historischen Zustand der Altstadt entsprechen und das Stadtbild prägen, sind bei Um- und Neubauten wiederherzustellen.
- (3) Dachgauben sind nur in Form von Einzelgauben (Schleppegauben, Giebelgauben oder abgewalmten Gauben) mit einer maximalen Breite von 1,50 m auszubilden. Soweit sie vom öffentlichen Straßenraum her einsehbar sind, sind sie nur zulässig, wenn das Erscheinungsbild der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Für die sonstigen Gestaltungsmerkmale von Dachgauben gilt die Dachgaubensatzung vom 10.05.1990. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Dacheinschnitte können nur zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum her - auch von außerhalb der historischen Altstadt - nicht einsehbar sind.
- (6) Aufbauten und Gehäuse für Aufzuganlagen oder andere technische Einrichtungen sind unter der Dachhaut unterzubringen.
- (7) In der Ebene der Dachfläche liegende Fenster (Dachflächenfenster) sind nicht zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.
- (8) Ortsgang und Traufe sind dem historischen Bestand der Umgebung anzupassen.
- (9) Vorhandene Zwerchhäuser sollen in ihren ursprünglichen historischen Abmessungen belassen werden. Bei Neubauten sollen diese Abmessungen übernommen werden.
- (10) Die Dachaufbauten sind farblich der umgebenden Dachfläche anzupassen.
- (11) Die Neuerrichtung von Kniestöcken ist nur bis zu einer Höhe von 0,50 m von Rohdecke bis Unterkante Sparren, an der Außenwandebene gemessen, zulässig.
- (12) Über die Dachfläche aufsteigende Kamine sind zu verputzen oder in Sichtmauerwerk auszuführen. Eine Verkleidung mit Metall oder künstlichen Baustoffen ist nicht zulässig.
- (13) Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Antennen sind, soweit es der Empfang erlaubt, unter Dach anzuordnen, im übrigen so anzubringen, dass sie das Straßenbild nicht stören bzw. beeinträchtigen. Dies gilt auch bei Antennen für den Funkbetrieb.

(14) Vom Straßenraum einsehbare Parabolspiegelantennen (Satellitenantennen) sind nicht zulässig. Bei Unverzichtbarkeit sind Sonderlösungen zu suchen bzw. diese Antennen auf der straßenabgewandten Gebäudeseite anzubringen.

(15) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie sich in der Dachfläche befinden und von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht sichtbar sind.

§ 5

Traufhöhen

Bestehende Unterschiede in den Traufhöhen benachbarter Gebäude sind zu erhalten. Bei gleicher Geschosshöhe von benachbarten Gebäuden können zur Vermeidung unterschiedlicher Traufhöhen Kniestöcke oder unterschiedliche Geschosshöhen zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6

Fenster

(1) Fensterrahmen in Gebäuden, die in dem als Anlage beigefügten Lageplan vom 23.03.2006 farblich rot gekennzeichnet sind, sind in Holz auszuführen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Im weiteren Geltungsbereich der Satzung können, sofern es sich nicht um Baudenkmäler handelt, Rahmen aus Kunststoff Verwendung finden.

(2) Fenster sind als stehende Rechtecke, in der Regel mindestens zweiflügelig mit Sprossenteilung, auszubilden. Die Sprossen sind angepasst an die überlieferten Vorbilder zu profilieren oder abzufasen. Aufgeklebte und integrierte Sprossen sind nicht zulässig.“

(3) An historischen Fassaden ist bei Erneuerungs- oder Änderungsarbeiten die ursprüngliche Fenstereinteilung zu erhalten.

(4) Als Fensterverglasung ist in der Regel nur Klarglas zu verwenden. Strukturgläser sind nur an den von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einsehbaren Fassaden zulässig; Sonnenschutzgläser ohne erhöhten Reflexionsgrad gelten in diesem Sinn als Klargläser.

(5) Farblose Glasbausteine sind ausnahmsweise nur als Lichtöffnungen in Brandwänden zulässig, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

(6) Vorhandene Holz- und Steinumrahmungen oder andere Umrahmungen sowie vorhandene Klappläden sind zu erhalten.

(7) Rollläden und Außenjalousien sind nicht zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen her einsehbar sind.

(8) Das Bekleben, Anstreichen oder Abdecken von Fensterscheiben mit Werbematerialien ist nur ausnahmsweise mit Genehmigung zulässig.

(9) Historische Fenstergitter sind zu erhalten. Bei Neubauten sind sie nur dann zulässig, wenn sie sich in Konstruktion und Formen an den historischen Vorbildern orientieren.

(10) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und als stehendes Rechteck auszubilden. Sie sind der Maßstäblichkeit der Fassade anzupassen. Sie müssen Brüstungen, Sockel und Laibungen erhalten und sind entsprechend der Gestaltung der Obergeschosse mit deutlich ablesbaren Pfeilern (Breite mind. 30 cm) zu untergliedern. Eckschaufenster sind nicht zulässig. Schaufenster dürfen nicht bündig mit dem Mauerwerk abschließen, sondern sind in den Laibungen zurückzusetzen. Schaufenster sind in Holz auszuführen. Ausnahmsweise kann auch eloxiertes Metall zugelassen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Charakter des Gebäudes und der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Hauseingänge, Türen, Tore

(1) Türen, Tore (Hof- und Garagentore) sind in Holz oder als Kunstschmiedearbeiten auszuführen, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind. Soweit vorhandene Türen von besonderem kulturhistorischen Wert sind, müssen sie erhalten werden. Für Eingangstüren von Läden und sonstigen Geschäftsbauten, kann eine Metallausführung zugelassen werden, wenn sie zum Farbton und der Fassade des Gebäudes passt.

(2) Straßenseitige Tore in historischen Gebäuden sind als doppelflügelige Holztore auszubilden. Garagentore können als aufgedoppelte Holz-, Kipp- und Schwingtore zugelassen werden.

(3) Vordächer sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie weder die Fassade, das Straßenbild noch die Verkehrssicherheit nachteilig beeinträchtigen.

§ 8

Oberfläche der Fassaden

(1) Sichtbares Holzfachwerk ist zu erhalten, die Ausfachungen sind zu verputzen. Verputzte Fachwerkfassaden sind bei Erneuerungsarbeiten freizulegen, wenn dies nach ihrem künstlerischen Wert oder im Interesse des historischen Stadtbildes geboten ist. Änderungen in Fachwerkfassaden sind nur zulässig, wenn damit keine Veränderungen des Holzgefaches verbunden sind und das ursprüngliche Erscheinungsbild erhalten bleibt. Bei Erweiterungsbauten kann die Ausführung der Fassade in Fachwerk gefordert werden, wenn dies zur Erhaltung des historischen Straßenbildes dient.

(2) Verkleidungen mit polierten oder glänzenden Oberflächen sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für Glas, glasierte Keramik, Spaltklinker, geschliffene Werksteine, Kunststeine, Kunststoff- und Metalltafeln. Plattenverkleidungen aus Schiefer, Asbestzement und Eternit sind ebenfalls nicht zulässig.

- (3) Fassaden sind grundsätzlich zu verputzen. Die Verwendung von Sandstein kann ausnahmsweise zugelassen werden.
Für Gebäudefassaden und Fachwerkausfachungen sind Putze zu verwenden, deren Erscheinungsbild den traditionellen handwerklichen Putzarten entspricht, Strukturputze mit Rillen, Kringeln, Blättern usw. sind nicht zulässig.
- (4) Historische Elemente wie z. B. Gesimse, Konsolen, Wappen, Figuren, Reliefs, Gedenktafeln, Hauszeichen, Wasserspeier, Steinbänke, Ecksteine usw. sind zu erhalten.
- (5) Bauteile von besonderem kulturhistorischen Wert z. B. alte Türen, sind zu erhalten.
- (6) Gebäudesockel sind hinsichtlich ihrer Höhe über dem Gelände oder dem Gehsteig den Sockelhöhen der benachbarten Gebäude so anzupassen, dass sie sich harmonisch in das Straßenbild einfügen.
- (7) Freileitungen an den Außenfassaden, wie z. B. elektrische Hausanschlüsse, Telefonanschlüsse, Antennenverteileranlagen, Gasanschluss u.a. sind nicht zugelassen.

§ 9

Farbgestaltung

- (1) Die Farbgestaltung der Außenfassade ist mit der Stadt Herzogenaurach, Amt für Planung, Natur und Umwelt, abzustimmen.
- (2) Die Farbgebung hat historische und originale Farbbefunde entsprechend zu berücksichtigen.

§ 10

Markisen, Jalousien, Jalousetten, Rollläden, Fensterläden

- (1) Markisen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig und sind nur an Schaufenstern in der Erdgeschosszone zulässig. Sie sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen. Über mehrere Schaufenster durchgehende Markisen sind nicht zulässig.
- (2) Markisen sind so einzubauen, dass sie im geschlossenen Zustand nicht über die Putzflucht hinausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine solche Anordnung konstruktiv nicht möglich ist. Die Durchgangshöhe der geöffneten Markise hat mindestens 2,30 m, der senkrechte Abstand von der Randsteinaußenkante mind. 0,75 m zu betragen. Verkehrsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Die Verwendung von Markisen in grellen oder störend wirkenden Farben und Materialien ist nicht zulässig. Die Fassade und das Ortsbild dürfen nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Das Material und die Farbgebung werden in Abstimmung mit der Stadt Herzogenaurach festgelegt.

(4) Vorhandene Fensterläden sind zu erhalten oder durch neue zu ersetzen. Im Erdgeschoss ist dies nur dann erforderlich, wenn es die Art der geplanten Nutzung zulässt. Fensterläden können auch bei Neubauten gefordert werden, wenn es für das Erscheinungsbild des Gebäudes bzw. das Straßenbild erforderlich ist.

(5) Außenliegende Rollläden und Jalousetten sind nicht zulässig. Bei Neubauten dürfen sie im hochgezogenen Zustand nicht über die Fensterrahmen hervorspringen. Sichtbare vorgehängte Rollläden und Jalousettenkästen sind generell nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Rollläden und Jalousettenkästen putzbündig angebracht werden und im geöffneten Zustand nicht sichtbar sind.

§ 11

Einfriedungen

(1) Historische Einfriedungen sind instandzuhalten.

(2) Neu zu errichtende Einfriedungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, dürfen max. 1,20 m hoch sein, wobei ein durchlaufender Sockel eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten darf. Ausnahmen sind zulässig, soweit auf den angrenzenden Nachbargrundstücken andere historische Einfriedungshöhen bestehen.

(3) Einfriedungsmauern sind als geschlossene, glatte Mauern mit einer Höhe von max. 1,50 m auszuführen, entsprechend § 8 zu verputzen und mit geeignetem Material abzudecken. Für Sockel gilt § 8 entsprechend.

(4) Holzzäune sind nur als senkrecht stehende Lattenzäune mit Zwischenräumen zulässig. Die Holzzäune sind mit zurückgesetzten Pfosten auszubilden.

(5) Einfriedungen aus senkrecht stehenden Metallstäben sind zulässig, wenn sie sich in Form und Ausführung in das Straßenbild einfügen. Geschwungene oder gedrechselte Formstäbe sind unzulässig.

§ 12

Balkone und Loggien

(1) Straßenseitige Balkone und Loggien sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise bei Neubauten zugelassen werden, wenn sie sich in das Straßenbild einfügen und wenn sie in Konstruktion und Material auf die Fassade abgestimmt sind.

(2) Brüstungen sind hinsichtlich ihrer Gliederung, Form und Gestaltung in die Fassadengestaltung einzuordnen; das gleiche gilt auch für Brüstungen von Terrassen auf vorhandenen Flachdächern.

(3) Brüstungen sind transparent mit Holz oder Metallstäben auszubilden. Plattenartige Verkleidungen sind nicht zugelassen.

§ 13

Nebengebäude

- (1) Historische Nebengebäude sind zu erhalten.
- (2) Neu- und Umbauten von Nebengebäuden wie Garagen, Geräteschuppen und Rückgebäude sind in Form, Farbe und Material auf das Hauptgebäude abzustimmen.
- (3) Die Dachneigung des Nebengebäudes ist der Neigung des Hauptdaches anzugleichen. Dachneigungen über 55⁰ bei Nebengebäuden sind jedoch nicht zugelassen.

§ 14

Werbeanlagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung (Ensembleschutzgebiet) bedürfen nach Art. 6 und Art. 15 BayDSchG die Errichtung, Erneuerung, Aufstellung und der Betrieb von Werbeanlagen und Automaten, die nach Art. 63 Abs. 1 Ziffer 11 BayBO genehmigungsfrei sind, der Erlaubnis und Zustimmung der Denkmalschutzbehörde. Dies gilt nicht für Haus- und Büroschilder bis zu einer Größe von 0,25 m², die flach an der Wand liegen, soweit sie nicht an Erkern, Balkonen und Gesimsen angebracht sind.
- (2) Mehrere im Bereich einer Eingangstüre angebrachten Haus- und Büroschilder sind farblich aufeinander abzustimmen. Die überdeckte Gesamtfläche darf nicht mehr als 0,60 m² betragen.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (4) Die Erlaubnis kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (5) Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie nach Form Maßstab, Anbringungsort, Werkstoff und Farbe mit der Altstadt und der Architektur des betreffenden Bauwerkes harmonisieren.
- (6) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch
 - übermäßige Größe, zu starke Farbgebung und Kontraste
 - Überdeckung oder Überschneiden von Giebelflächen, Erkern, Balkonen, architektonische Gliederungen, Inschriften und Gedenktafeln
 - Verteilen von Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fassadenteile
 - Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Anlagen
 - Unansehnlichkeit, Entstellung oder Verschmutzung
- (7) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses, ausnahmsweise bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Brüstungszone des 1. Obergeschosses oder die darunter liegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u. ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.

(8) Stechschilder und Ausleger sind nur als handwerklich und künstlerisch gestaltete Werbeanlagen zulässig.

(9) Werbeanlagen an Fassaden sind nur zulässig als

- direkte Fassadenbeschriftung mit einer max. Schrifthöhe von 0,40m und einer max. Gesamthöhe von 0,50m.
- Auslegerschilder mit Wandarm aus Metall und flachem Schild, Auslage max. 1,0 cm. Schildgröße max. 0,6 m x 0,6 m, Schilddicke max. 2,0 cm. Diese Schilder dürfen nicht hinterleuchtet sein. Das Lichtraumprofil von öffentlichen Straßen darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(10) Werbeanlagen dürfen in ihrer horizontalen Abwicklung nicht länger als 1/2 der Straßenfassade sein. Wo mehrere Werbeanlagen an einer Gebäudeflucht angebracht werden, ist dieses Maß für alle Anlagen zusammen einzuhalten.

(11) Eine indirekte Beleuchtung, die weißleuchtend ausgeführt wird und weißleuchtende Leuchtreklamen sind zulässig.

(12) Als Werbeanlagen sind unzulässig:

- Werbeanlagen in Vorgärten, an Einfriedungen, auf oder an Dächern oder Schornsteinen sowie sonstigen hochragenden Bauteilen, auf oder an Leitungsmasten, an Bäumen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie an Brückengeländern, als großflächige Werbetafeln an Sonnenschutzeinrichtungen, Türen, Toren und Fensterläden.
- Nasenschilder oder Kletterschriften (senkrechte Buchstabenfolge)
- Werbeschriften mit einer Auskragung von mehr als 20 cm über dem Außenputz bzw. der Außenfassade
- Werbeanlagen für Markenartikel oder Produktwerbung, ausgenommen in Schaufenstern und Eingängen oder Passagen mit einer Mindestdiefe von 1,0 m gemessen ab Außenfassade
- Werbeanlagen bei Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen nur bis zu 25% ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden.
- Werbeanlagen mit Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Anlagen.
- Werbe- und Lichtwerbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung
- Warenautomaten und Schaukästen, die die Gebäudefluchtlinie mehr als 20 cm überragen
- Schriftzüge oder Werbesymbole auf Markisen, Rollläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen

(13) Werbeanlagen sind stets in einem ansehnlichen und sauberen Zustand zu erhalten. Unansehnlich gewordene, entstellte oder beschädigte Werbeanlagen sind vom Betreiber oder Eigentümer zu beseitigen.

§ 15

Ausnahmen und Befreiungen

In besonderen Fällen kann das Landratsamt als die örtlich und sachlich zuständige untere Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Herzogenaurach Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von den Vorschriften dieser Satzung gewähren. Sonderwerbeaktionen sind zulässig. Die Dauer und die äußere Gestaltung der Aktionen müssen vorher durch die Stadtverwaltung (Planungsamt) genehmigt werden.

§ 16

Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis 1.000.000 DM belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.